

Urteil des EuGH zum Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung

(Urteil vom 15.07.2010, Rechtssache C-271/08)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) überraschend entschieden, dass die Bundesrepublik gegen europäisches Vergaberecht verstoßen hat, soweit Verträge über Dienstleistungen der betrieblichen Altersversorgung durch kommunale Behörden oder Betriebe ohne Ausschreibung direkt an in § 6 des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) genannte Anbieter vergeben wurden. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand als Tarifvertragspartei und im Zusammenwirken mit Arbeitnehmervertretern nicht tarifvertraglich Versorgungsträger zur Durchführung der Entgeltumwandlung festlegen darf. Wegen der Vorgaben des europäischen Vergaberechts müssen angestrebte Rahmenvereinbarungen zur Entgeltumwandlung als öffentliche Aufträge ausgeschrieben und ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Zu diesem Urteil möchten wir folgende **wichtige Anmerkungen** machen um Missverständnisse über die Tragweite der Entscheidung zu vermeiden:

- Dieses Urteil betrifft **nur kommunale Arbeitgeber**, aber nicht kirchliche oder im karitativen Bereich tätige Arbeitgeber.
- Unter den kommunalen Arbeitgebern sind **nur sehr große Arbeitgeber** vom EuGH-Urteil betroffen. Wegen der Schwellenwerte des europäischen Vergaberechts sind im Jahr 2004 nur kommunale Behörden oder Betriebe, die damals **mehr als 4.505 Beschäftigte** hatten, im Jahr 2005 nur kommunale Behörden oder Betriebe, die damals **mehr als 3.133 Beschäftigte** hatten, und in den Jahren 2006 und 2007 nur kommunale Behörden oder Betriebe, die damals **mehr als 2.402 Beschäftigte** hatten, betroffen. Nur diese Arbeitgeber hätten ausschreiben müssen.
- Für die betroffenen großen kommunalen Arbeitgeber hat das Urteil **keine unmittelbaren Folgen**. Streitgegenständliche Norm war vor allem § 6 TV-EUmw/VKA, in dem der Kreis der zulässigen Anbieter für die Entgeltumwandlung festgelegt wurde. Da diese Norm wegen der Tarifhoheit nur von den Tarifvertragsparteien geändert werden kann, bedarf es erst einer **Einigung der Tarifvertragsparteien** über die Abänderung dieser Vorschrift.
- Das Verfahren betrifft nur die Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich. Davon **nicht betroffen sind Riester-Verträge oder die Betriebsrente** (aus der Pflichtversicherung) für den kommunalen öffentlichen und kirchlichen Dienst.
- **Nur die Rahmenvereinbarungen**, die kommunale Arbeitgeber mit Anbietern der Entgeltumwandlung abgeschlossen haben, sind durch einen Verstoß gegen das europäische Vergaberecht zustande gekommen sind. Der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht betrifft aber nicht die von den einzelnen Beschäftigten abgeschlossenen Entgeltumwandlungen. Damit sind nur die zwischen Kommunen und Versorgungsträgern ohne Ausschreibung geschlossenen Rahmenvereinbarungen vergaberechtswidrig zustande gekommen. Wie mit diesem Verstoß weiter zu verfahren ist, ist derzeit noch unklar. Weder im europäischen noch im deutschen Vergaberecht ist ausdrücklich angeordnet, was mit Aufträgen zu geschehen hat, die ohne Ausschreibung vergeben wurden. Auch die Rechtsprechung hat dies noch nicht höchstrichterlich geklärt. Um das weitere Vorgehen festzulegen, werden in den kommenden Wochen Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Tarifvertragsparteien erfolgen. Die derzeit ungeklärte Rechtslage macht ein **sofortiges Handeln der betroffenen Arbeitgeber nicht notwendig**.

Wir werden über die weiteren Folgen dieses EuGH-Urteils berichten.

Ihre BVK Zusatzversorgung